

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE BREMEN

Ausgabe Nr. 1 / 2003

vom 01. Juli 2003

Inhalt:

- 1. Zulassungsordnung für den Masterstudiengang
Architektur / Environmental Design der Hochschule Bremen (S. 1)**
- 2. Zulassungsordnung für den Masterstudiengang IS Umwelttechnik
der Hochschule Bremen (S. 4)**
- 3. Entgeltordnung des Rechenzentrums der Hochschule Bremen (S. 7)**

**Zulassungsordnung für den Masterstudiengang
Architektur / Environmental Design
der Hochschule Bremen**

vom 26. Mai 2003

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 02. Juni 2003 nach § 110 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 08. April 2003 (Brem.GBl. S. 127) die nachstehende vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 26. Mai 2002 auf Grundlage des § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz beschlossene Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Architektur / Environmental Design der Hochschule Bremen genehmigt.

**§ 1
Zulassungsbeschränkung**

Die Zahl der im Masterstudiengang Architektur / Environmental Design aufzunehmenden Studienbewerber wird nach Maßgabe der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studienbewerber an den Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen (Zulassungszahlenverordnung) in der jeweils gültigen Fassung beschränkt

**§ 2
Bewerbungsverfahren**

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Architektur / Environmental Design erfolgt nur zum Wintersemester. Bewerbungsschluss ist der 15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist). Der Zulassungsantrag sowie die in Absatz 2 b) genannten Unterlagen müssen bis zu diesem Zeitpunkt, die Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 a) müssen bis zum 15. September bei der Hochschule Bremen eingegangen sein.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 (Zeugnisse, Urkunden)
- b) ein vom Antragsteller / der Antragstellerin ohne fremde Hilfe erstellter Entwurf (maximale Größe A 2) mit schriftlicher Erläuterung (z.B. Diplomarbeit, adäquate Studienarbeit, freier Entwurf).

**§ 3
Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Architektur / Environmental Design ist der Nachweis

eines mindestens mit der Durchschnittsnote „ gut“ (2,5) / „good“ (ECTS-Grade A bis B-) bewerteten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor, Diplom) in einem Architekturstudiengang oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität, Fachhochschule oder vergleichbaren ausländischen Hochschule mit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 180 Punkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen,

einer fachpraktischen Ausbildung oder eines Vorpraktikums nach Maßgabe der Ziffer 1.2 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Bremen in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Leistungen

einer einschlägigen beruflichen Praxis nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Umfang von mindestens 10 Wochen; der Nachweis kann bis zum Beginn der Masterthesis erbracht werden,

der künstlerischen Befähigung nach Maßgabe des Feststellungsverfahrens gemäß § 4 .

§ 4 ***Feststellung der künstlerischen Befähigung***

(1) Für die Feststellung der künstlerischen Befähigung wird eine Kommission gebildet, die aus zwei vom Dekan benannten Mitgliedern der Gruppe der in dem Studiengang tätigen Professorinnen und Professoren besteht.

(2) Im Feststellungsverfahren werden die von den Bewerbern und Bewerberinnen eingereichten Entwürfe (§ 2 Abs. 2 b) von den Mitgliedern der Kommission anhand der Kriterien

- a) Entwurfliche Qualität
- b) Gestalterische Qualität
- c) Technisch-konstruktive Qualität

beurteilt. Für jedes Bewertungskriterium vergibt jedes Mitglied der Auswahlkommission bis zu 10 Punkte. Die Gesamtbewertung erfolgt durch Summierung aller vergebenen Punkte.

Die künstlerische Befähigung wird zuerkannt, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin in der Gesamtbewertung eine Punktzahl von mindestens 40 Punkten erreicht.

(3) Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen, denen die künstlerische Befähigung zuerkannt wurde, eine Rangliste entsprechend der erreichten Punktzahl gebildet.

§ 5 ***Niederschrift***

Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Prüfungskommission, der Name des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung ersichtlich sein müssen.

§ 6 ***Bekanntgabe der Entscheidung***

Die Ergebnisse des Verfahrens werden den Studienbewerbern und Studienbewerberinnen mit dem Zulassungsbescheid oder bei nicht festgestellter künstlerischer Befähigung schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 ***Zulassungsverfahren***

Zum Studium wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllen, die festgesetzte Zulassungszahl, werden die Studienplätze nach dem erreichten Rang gemäß § 4 Abs. 3 vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 8 ***Entscheidung über den Zulassungsantrag***

Über den Zulassungsantrag entscheidet der Rektor.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Bremen in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2003 / 2004.

Bremen, den 02. Juni 2003

Der Rektor der Hochschule Bremen

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang IS Umwelttechnik der Hochschule Bremen

vom 23. Juni 2003

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 24. Juni nach § 110 Abs. 6 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 08. April 2003 (Brem.GBl. S. 127) die nachstehende vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 23. Juni 2003 auf Grundlage des § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz beschlossene Zulassungsordnung für den Masterstudiengang IS Umwelttechnik der Hochschule Bremen genehmigt.

§ 1 **Zulassungsbeschränkung**

Die Zahl der im Masterstudiengang IS Umwelttechnik aufzunehmenden Studienbewerber wird nach Maßgabe der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studienbewerber an den Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen (Zulassungszahlenverordnung) in der jeweils gültigen Fassung beschränkt.

§ 2 **Bewerbungsverfahren**

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang IS Umwelttechnik erfolgt zum Wintersemester und zum Sommersemester eines Jahres. Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli, für das Sommersemester der 15. Januar eines Jahres. Der Zulassungsantrag sowie die in Absatz 2 genannten Unterlagen müssen bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Hochschule Bremen eingegangen sein.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 (Zeugnisse, Urkunden),
- b) Lebenslauf,
- c) Schriftliche Darlegung über das Interesse am Masterstudium IS Umwelttechnik, der eigenen Qualifikation für diesen Studiengang und des Beitrags, den der Bewerber / die Bewerberin zur erfolgreichen Durchführung des Master- Studiums leisten möchte (Letter of Intent) und
- d) 2 Empfehlungsschreiben (Letters of Recommendation) von Hochschullehrern, die im ersten berufsqualifizierenden Studium des Bewerbers oder der Bewerberin eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben oder bisherigen Arbeitgebern des Bewerbers oder der Bewerberin in einschlägigen beruflichen Betätigungen.

§ 3 **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium IS Umwelttechnik ist der Nachweis

- a) eines mindestens mit der Durchschnittsnote „ gut“ (2,5) / „good“ (ECTS-Grade A bis B-) bewerteten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor, Diplom) in einem der Studiengänge Umweltingenieurwesen /Umwelttechnik / Environmental Engineering / Environmental Science, Bauingenieurwesen / Civil Engineering, Chemieingenieurwesen / Verfahrenstechnik / Chemical Engineering oder einem artverwandten Studiengang (z. B. Biologie, Chemie) an einer Universität, Fachhochschule oder vergleichbaren ausländischen Hochschule mit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 180 Punkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen und
- b) einer fachpraktischen Ausbildung oder eines Vorpraktikums nach Maßgabe der Ziffer 1.4 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Bremen in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Leistungen.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann bei Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, der nicht in einem der in Abs. 1 a) bezeichneten Studiengänge erworben wurde, die Zulassung, gegebenenfalls unter Auflagen, erfolgen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin in einem Tätigkeitsfeld der Umwelttechnik eine mindestens 3 –jährige Berufstätigkeit sowie fachliche Kenntnisse nachweist, die nach Bewertung der Auswahlkommission (§ 4 Abs. 1) ein erfolgreiches Studium erwarten lassen.

§ 4 **Auswahlverfahren**

(1) Zur Bildung einer Rangfolge unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllen, findet ein Auswahlverfahren statt. Für das Auswahlverfahren wird eine Auswahlkommission gebildet, die aus drei vom Dekan zu benennenden, in dem Studiengang tätigen Hochschulmitgliedern gebildet wird. Mindestens zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Hochschullehrer, ein Mitglied kann der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 Bremisches Hochschulgesetz) angehören.

(2) Im Auswahlverfahren werden die Studienplätze nach der Bewertung

- a) der Durchschnittsnote der Abschlussprüfung des Erststudiums,
- b) der Einschlägigkeit des Curriculums des Erststudiums,
- c) dem Grad einer einschlägigen beruflichen Erfahrung nach dem Erststudium
- d) der Fähigkeit zur Formulierung einer eigenständigen Perspektive für die wissenschaftliche Arbeit im Masterstudium, nachgewiesen durch die schriftliche Stellungnahme) zum Masterstudium (§ 2 Abs. 2 c) sowie
- e) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben.

(3) Für die Bewertung gemäß Absatz 2 werden im Auswahlverfahren für die

Durchschnittsnote „ sehr gut“ / „excellent“	20 Punkte und für die
Durchschnittsnote „ gut“ / „good“	15 Punkte vergeben.

Hinsichtlich der Bewertungskriterien

- b) Einschlägigkeit des Curriculums des qualifizierenden Erststudiums,

c) Grad der beruflichen Erfahrung und

d) Formulierung der Perspektive

vergibt jedes Mitglied der Auswahlkommission jeweils bis zu 10 Punkte. Anschließend wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen eine Rangliste entsprechend der erreichten Punktzahl gebildet. Die Bewerber und Bewerberinnen mit den höchsten Punktzahlen werden bis zu der Rangzahl, die der doppelten Zulassungszahl entspricht, in das weitere Auswahlverfahren (Auswahlgespräch) einbezogen.

§ 5 **Auswahlgespräch**

(1) Die in das weitere Auswahlverfahren einbezogenen Bewerberinnen und Bewerber werden durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt nach Maßgabe der vom Fachbereich mitgeteilten Termine zum Auswahlgespräch geladen. Die Ladungsfrist soll in der Regel eine Woche betragen.

(2) Die Auswahlgespräche werden von der Auswahlkommission mit den eingeladenen Bewerberinnen und Bewerbern in Form von Gruppengesprächen mit bis zu 7 Teilnehmern durchgeführt. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich und dauern in der Regel nicht weniger als 10 Minuten pro Teilnehmer. Erscheint ein Bewerber oder eine Bewerberin nicht oder bricht er oder sie das Auswahlgespräch ab, wird er oder sie bei der Entscheidung über die Auswahl nicht berücksichtigt.

(3) Im Auswahlgespräch erhält jeder Teilnehmer in dem von der Auswahlkommission festgesetzten Zeitrahmen zunächst Gelegenheit zur ergänzenden mündlichen Begründung seines ‚Letters Of Intent‘ (§ 2 Abs. 2 c). Anschließend wird ein Gruppengespräch zu verschiedenen von der Auswahlkommission vorgegebenen Fragen bzw. Themen geführt.

(4) Das Gesprächsverhalten jedes Teilnehmers wird von der Auswahlkommission anhand der Kriterien

a) sprachliche und soziale Kompetenz (Kommunikationsverhalten, Stringenz der Argumente, Fähigkeit sich auf einen Gesprächspartner einzustellen, sprachliche Ausdrucksfähigkeit in deutscher oder englischer Sprache)

b) fachliche Kompetenz

c) Qualität der Begründung des Letters of Intent bewertet.

Für jedes Bewertungskriterium vergibt jedes Mitglied der Auswahlkommission bis zu 5 Punkte. Die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs erfolgt durch Summierung aller für den Teilnehmer vergebenen Punkte.

(5) Die im Auswahlgespräch erzielte Punktzahl der Teilnehmer wird zu der im Verfahren nach § 4 Abs. 3 ermittelten Punktzahl addiert. Anschließend wird unter den Teilnehmern am Auswahlgespräch eine Rangfolge entsprechend der erreichten Gesamtpunktzahl gebildet. Die Studienplätze werden nach dem erreichten Rang bis zur Höhe der Zulassungszahl vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Auswahlverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, der Name des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin sowie die Bewertung ersichtlich sein müssen.

§ 7
Bekanntgabe der Entscheidung

Die Ergebnisse des Verfahrens werden den Studienbewerbern und Studienbewerberinnen schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8
Entscheidung über den Zulassungsantrag

Über den Zulassungsantrag entscheidet der Rektor.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Bremen in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2003 / 2004. Die Zulassung zu einem Sommersemester erfolgt erstmals zum Sommersemester 2005.

Bremen, den 24. Juni 2003

Der Rektor der Hochschule Bremen

Entgeltordnung des Rechenzentrums der Hochschule Bremen

vom 24. März 2003

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 23. Juni 2003 die nachfolgende vom Akademischen Senat auf Grundlage des § 109 Abs. 5 Bremisches Hochschulgesetz (Brem. GBl. 1999 S. 183) beschlossene Entgeltordnung für Leistungen des Rechenzentrums genehmigt.

1. Diese Satzung regelt das Erheben von Entgelten für Leistungen des Rechenzentrums der Hochschule Bremen im Zusammenhang mit der Einrichtung von Zugangsberechtigungen zum Hochschulnetz und anderen zentralen Diensten.
2. Das Rechenzentrum der Hochschule Bremen erhebt ein Entgelt für die Neueinrichtung bzw. die erneute Aktivierung einer bereits bestehenden Zugangsberechtigung zu den DV-Systemen der Hochschule, wenn diese durch den Nutzer veranlasst wird (Vergessen oder wiederholte falsche Eingabe des Passwortes). Die Ersteinrichtung einer Zugangsberechtigung ist nicht entgeltpflichtig.
3. Das Entgelt beträgt für jede Maßnahme nach Nummer 2 fünf (5 ,--) EUR. Das Entgelt ist im Voraus zu entrichten.
4. Entgeltpflichtig sind alle zugangsberechtigten Nutzer mit Ausnahme der hauptberuflich an der Hochschule Tätigen (§ 5 Abs. 1 Bremisches Hochschulgesetz).
5. Diese Entgeltordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den 23. Juni 2003

Der Rektor der Hochschule Bremen